

## **Die Mitgliederversammlung hat am xx.xx.xxxx die nachstehende Satzung des Schachbezirks Bochum beschlossen**

### **Satzung**

#### **Präambel**

Der Schachbezirk Bochum (im folgenden Bezirk genannt) gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich unsere Vereinigung und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Bezirk, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Bezirk, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßige Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Der Bezirk tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Bezirk ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Bezirk wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Bezirk fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Der Bezirk verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

#### **A. Allgemeines**

##### **§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1.1 Die im Jahr 1926 gegründete Vereinigung führt den Namen

„Schachbezirk Bochum“

mit Sitz in Bochum.

1.2 Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Schachbezirk Bochum zu seinem Namen den Zusatz e.V.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4 Offizielles Mitteilungsblatt und Presseorgan des Bezirks ist die Internetseite des Schachbezirk Bochum (sb-bo.de)

## **§2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Bezirk pflegt und fördert Schach als sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und körperlichen Entwicklung zu dienen.
- 2.2 Entsprechend seiner Aufgabe ist der Bezirk eine sportliche und kulturelle Vereinigung, die parteipolitisch und weltanschaulich neutral ist.
- 2.3 Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der „Steuerbegünstigten Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2.4 Der Bezirk ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Bezirks dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schachbezirks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.7. Der Bezirk verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er
  - den fairen Schachsport auf allen Ebenen fördert und verbreitet,
  - ehrenamtlich Tätige aus- und weiterbildet,
  - Meisterschaften durchführt,
  - die Jugend fördert, z. B. im Bereich Schulschach und durch Unterstützung der Jugendorganisation Schachbezirk Jugend Bochum (SBJBO)

## **§3 Verbandsmitgliedschaften**

Der Bezirk ist Mitglied im

- 3.1 -Deutschen Schachbund e.V.,
- 3.2 -Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V.,
- 3.3 -Schachverband Ruhrgebiet e.V.,  
mit allen sich aus diesen Mitgliedschaften ergebenden Rechten und Pflichten
- 3.4 Die Mitglieder des Bezirks unterwerfen sich durch ihren Beitritt den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 3.1.-3.3. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Schachbezirk Bochum seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 3.1-3.3.
- 3.5 Um die Durchführung der Bezirksaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§4 Mitgliedschaften im Bezirk**

Mitglieder im Bezirk sind:

- 4.1.1 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder
- 4.1.2 die Schachkreise: Bochum, Witten und Hattingen.
- 4.1.3 die Vereine und Sportabteilungen aus dem Einzugsgebiet Bochum, Witten, Hattingen und Sprockhövel.
- 4.1.4 die Schachjugend: Die Jugend des Schachbezirks Bochum ist in der Schachbezirk-Jugend Bochum (SBJBO) zusammengeschlossen. Die Schachjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 4.1.5 Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden, die sich im Bezirk in besonderer Weise verdient gemacht hat, zum Ehrenvorsitzenden ernennen.
- 4.1.6 Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um den Bezirk in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 4.1.7 Neu gegründete Schachvereine und Schachabteilungen können unter den folgenden 6 Voraussetzungen Mitglied im Schachbezirk Bochum werden:
  1. wenn sie ihren Sitz im Bereich des Schachbezirks Bochum haben,
  2. wenn sie mindestens sieben Einzelmitglieder aufweisen,
  3. wenn sie in ihrer Satzung bestimmt haben, dass sie mit ihren Einzelmitgliedern Mitglied im Bezirk Bochum und den übergeordneten Schachorganisationen sind,
  4. wenn ihre Satzung den Satzungen der übergeordneten Schachorganisationen nicht widerspricht,
  5. wenn sie als gemeinnützig anerkannt sind,
  6. wenn sie einen schriftlichen Aufnahmeantrag mit Satzung, Gründungsprotokoll, Mitgliederliste und Nachweis der Meldung zur Deutschen Sporthilfe e.V. gegen Empfangsquittung beim Vorsitzenden abgeben.
- 4.1.8 Der Bezirksvorstand muss innerhalb von vier Wochen über die Aufnahme entscheiden. Gegen die Ablehnung kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

- 4.1.9 Fusionen sind unter Vorlage der Fusionssatzung und der Protokolle der Mitgliederversammlungen dem Vorsitzenden anzuzeigen. Sie werden bei Eingang bis Ende Juni für das folgende Spieljahr wirksam. Spielberechtigungen bleiben erhalten.
- 4.1.10 Die Mitgliedschaft eines Vereins endet durch Austritt. Dieser kann nur gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Vorlage des Protokolls der Mitgliederversammlung mit drei Monaten Frist zum Jahresende erklärt werden.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1 Ehrenvorsitzender, Kreise und die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme, Antragstellung und Abstimmung in Versammlungen. Ehrenmitglieder haben das Recht auf Teilnahme und Antragstellung in Versammlungen. Die Vereine werden in Versammlungen durch je einen Delegierten vertreten. Dieser hat je angefangene 40 Einzelmitglieder im Verein eine Stimme.
- 5.2 Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme am Spielbetrieb und an allen anderen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen und Ausschreibungen.
- 5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, fristgerecht die festgesetzten Beiträge zu entrichten,
- 5.4 Alle Mitglieder sind verpflichtet, Satzung, Ordnungen und die von Organen des Bezirks im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse zu befolgen, die Interessen und das Ansehen des Bezirks zu wahren und die Rechte anderer Mitglieder zu achten. Die Vereine sind verpflichtet, in ihren Satzungen die Mitgliedschaft von Verein und Einzelmitgliedern im Bezirk zu verankern.

## **§6 Ausschluss**

- 6.1 Vereine und Einzelmitglieder, die die Interessen des Bezirks grob verletzen oder seine Satzung nicht beachten, können durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Hiergegen kann bei Zahlung der entsprechenden Protestgebühr beim Schachverbandes Ruhrgebiet e.V. Einspruch erhoben werden.
- 6.2 Bei dreimonatigem Rückstand der Beitragszahlungen oder anderer finanzieller Verpflichtungen kann der Vorstand den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

- 6.3 Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen sämtliche Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

## **C. Die Organe des Schachbezirk-Bochum**

### **§7 Die Vereinsorgane**

- 7.1. Die Organe des Schachbezirks Bochum sind:  
a) die Mitgliederversammlung,  
b) der Gesamtvorstand,  
c) der Vorstand nach § 26 BGB.
- 7.2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

### **§8 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Schachbezirks Bochum.
- 8.2 Der Vorsitzende des Schachbezirks Bochum lädt jährlich mindestens einmal die Vereine und Vorstandsmitglieder zu einer Mitgliederversammlung ein. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
- 8.3 Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
- 8.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
- 8.6 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, so muss diesem stattgegeben werden.
- 8.7 Jedes Mitglied kann vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung
- 8.8 Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

- 8.9 Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
- 8.10 Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- 8.11 Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern oder fünf stimmberechtigten Vereinen des Bezirks, hat der Vorsitzende innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.
- 8.12 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Änderungen einer Ordnung, sofern nicht anders bestimmt und die vorzeitige Abwahl von Gewählten, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

### **§9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- 9.1 Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
- 9.2 Entlastung des Gesamtvorstandes;
- 9.3 Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- 9.4 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
- 9.5 Wahl der Kassenprüfer;
- 9.6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
- 9.7 Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.
- 9.8 Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse

9.9 Beschlussfassung über eingereichte Anträge

9.10 Verabschiedung von Bezirksordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen

### **§10 Der Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand des Schachbezirk Bochum besteht aus:

- |      |                      |       |   |
|------|----------------------|-------|---|
| 10.1 | 1.Vorsitzender       | 10.8  | Jugendsprecher                                |
| 10.2 | 2.Vorsitzender       | 10.9  | Referent für Wertungen                        |
| 10.3 | Kassenwart           | 10.10 | Referent für Öffentlichkeitsarbeit /Webmaster |
| 10.4 | 1.Spielleiter        | 10.11 | Kreisvorsitzende                              |
| 10.5 | 2.Spielleiter        |       | Bochum, Witten, Hattingen                     |
| 10.6 | 1.Jugendvorsitzender | 10.12 | Referentin für Damenschach                    |
| 10.7 | 2.Jugendvorsitzender |       |   |

10.13 Eine Personalunion ist zulässig mit Ausnahme der Funktionen unter Punkt 10.1 bis 10.3

10.14 Der Gesamtvorstand (außer Jugendleiter und sein Vertreter und der Jugendsprecher) wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeiten betragen zwei Jahre.

10.15 Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

10.16 Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

10.17 Vorstandsmitglieder (Ausnahme Jugendsprecher) und Kassenprüfer müssen volljährig sein.

10.18 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

10.19 In der Mitgliederversammlung ist jeder Anwesende nur in einer Funktion stimmberechtigt. Die Funktion ist vor der Versammlung festzulegen.

10.20 Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.

10.21 Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§11 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands**

- 11.1 Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Bezirks zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Vereinigung übertragen sind.
- 11.2 Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - e) Durchführung von Sportveranstaltungen und Meisterschaften auf Bezirksebene.
  - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

### **§12 Vorstand gem. § 26 BGB**

- 12.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten.
- 12.2 Es besteht Einzelvertretungsbefugnis

### **§13 Beschlussfassung, Protokollierung**

- 13.1 Alle Organe des Bezirks fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 13.2 Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.



## **D. Jugend**

### **§14 Die Jugend des Schachbezirk Bochum (SBJBO)**

- 14.1 Die Jugend des Schachbezirk-Bochum führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 4 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
- 14.2 Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Bezirks beschlossen wird.

## **E. Sonstige Bestimmungen**

### **§15 Der Spielausschuss**

- 15.1 Der Spielausschuss des Schachbezirks Bochum besteht aus den beiden Spielleitern, dem Jugendvorsitzenden, drei ordentlichen und einem stellvertretenden Mitglied.
- 15.2 Der Spielausschuss entscheidet nach Maßgabe der Turnierordnungen.

### **§16 Kassenprüfung**

- 16.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Bezirksorgan angehören.
- 16.2 Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 16.3 Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Bezirkskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- 16.4 Ein Kassenprüfer hat der Jahreshauptversammlung darüber Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer stellt auf der JHV den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und gesondert des Kassenwarts.

## **§17 Ehrungen**

Der Schachbezirk Bochum kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Schachsport die goldene Ehrennadel verleihen. Die Verleihung erfolgt durch den Vorstand.

## **§18 Sprachform**

Unabhängig von der in dieser Satzung gebrauchten Sprachform können alle Funktionen grundsätzlich von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden. Jeder Funktionsinhaber kann die Sprachform wählen, unter der er die Funktion ausübt.

## **§19 Auflösung des Bezirks und Vermögensanfall**

- 19.1 Zur Auflösung des Bezirks ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 19.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Bezirks bestellt.
- 19.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirks oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die gemeinnützige Körperschaft Schachverband Ruhrgebiet e.V.

## **§20 Satzungsänderungen**

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## §21 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- 21.1 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am xx.xx.xxxx beschlossen.
- 21.2 Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 21.3 Alle bisherigen Satzungen des Bezirks treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Bochum, den xx.xx.xxxx

Der Vorstand

Eigenhändige Unterschriften:

1.Vorsitzender \_\_\_\_\_

2.Vorsitzender \_\_\_\_\_

Kassenwart \_\_\_\_\_

1.Spielleiter \_\_\_\_\_

2.Spielleiter \_\_\_\_\_

1.Jugendvorsitzender \_\_\_\_\_

2.Jugendvorsitzender \_\_\_\_\_

Jugendsprecher \_\_\_\_\_

Referent für Wertungen \_\_\_\_\_

Referent für Öffentlichkeitsarbeit /Webmaster \_\_\_\_\_

Kreisvorsitzende

Bochum \_\_\_\_\_

Witten \_\_\_\_\_

Hattingen \_\_\_\_\_

Referentin für Damenschach \_\_\_\_\_